

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung ber die Krise in der Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

in Kenntnis des Entschlieungsantrags von Herrn Suck (Dok. 489/76) und in Anbetracht seiner am 21. April 1977 angenommenen Entschlieung ¹⁾,

in Kenntnis des Berichts des Ausschusses fr Wirtschaft und Whrung (Dok. 198/77) —

1. stellt fest, da die Wirtschaftskrise, von der die Weltwirtschaft seit 1973 betroffen ist und die sich in gesteigerten Inflationsraten und Arbeitslosenquoten uert, auch die europische Eisen- und Stahlindustrie sehr tief getroffen hat und, wie aus dem derzeitigen Stand der Produktion, der Preise, der Produktivitt und der finanziellen Situation der Unternehmen ersichtlich ist, die Anflligkeit dieses Sektors sowohl auf dem Weltmarkt wie auch innerhalb der Gemeinschaft deutlich gemacht hat;
2. ist tief besorgt ber die anhaltende Verschlechterung der Lage in der Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft und die daraus resultierende ernsthafte Gefhrdung der Arbeitspltze, des regionalen Gleichgewichts und der Zukunft dieses wichtigen Industriezweigs;
3. weist darauf hin, da gem Artikel 2 des EGKS-Vertrags die Aufgabe der EGKS die Ausweitung der Wirtschaft und die Steigerung der Beschftigung ist; erwartet deshalb von der Kommission den Einsatz geeigneter Mittel zur Durchfhrung einer der gegenwrtigen Krisensituation entsprechenden gemeinschaftlichen Eisen- und Stahlpolitik;
4. billigt angesichts der derzeitigen Lage des Eisen- und Stahlmarkts die schon 1976 von der Kommission angenommenen Konjunkturmanahmen, die die Festlegung von Lieferprogrammen nach Unternehmensgruppen und Erzeugnissen

¹⁾ ABl. EG Nr. C 118 vom 16. Mai 1977, S. 56

umfassen sowie die Einführung von Orientierungspreisen für Walzerzeugnisse und von automatischen Lizenzen für Einfuhren in die Gemeinschaft; nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission Mindestpreise für Betonstahl festgesetzt hat;

5. ist der Ansicht, daß die Festsetzung von Mindestpreisen notwendig ist, sobald die Lieferprogramme nicht beachtet werden; nimmt außerdem die zeitliche Begrenzung dieser Konjunkturmaßnahmen bis Ende 1977 zur Kenntnis;

fürchtet die Gefahren des Protektionismus, der die Arbeitslosigkeit verstärken, die Inflation vermehren und das Wohl der Völker mindern könnte;

ist der Auffassung, daß die Kommission auch eine Erörterung der Produktionsprogramme mit den repräsentativsten Gewerkschaften der Arbeitnehmer fördern muß, damit die von den Verträgen vorgesehenen zwingenden Maßnahmen wie die Festsetzung von Mindestpreisen nicht angewendet zu werden brauchen;

6. erwartet von der Kommission, daß sie in Zusammenarbeit mit der Eisen- und Stahlindustrie und in Abstimmung mit den Sozialpartnern alle Möglichkeiten der Anpassung der Produktionsmengen sowie in der Abwehr von Dumpingpraktiken ausschöpft, um – nicht zuletzt wegen der Rückwirkung auf die stark exportorientierte Gemeinschaft – die äußersten Notstandsmaßnahmen der Artikel 58, 61 und 74 des Vertrages zu vermeiden;
7. unterstreicht, daß der Erfolg der internen Maßnahmen eng mit der weltweiten Sanierung des Wettbewerbs, insbesondere durch internationale Vereinbarungen, verbunden ist, und befürwortet deshalb eine Dreierkonferenz im Rahmen der OECD, um insbesondere der Gefahr des Protektionismus vorzubeugen;
8. unterstreicht ebenfalls, daß dieses Mittel zur Konjunktursteuerung eine notwendige Voraussetzung für die Durchführung von Umstrukturierungsmaßnahmen ist;
9. stellt fest, daß angesichts der Lage der Eisen- und Stahlindustrie in der Gemeinschaft Umstrukturierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen unerlässlich sind; unterstreicht in dieser Hinsicht die Verantwortung der Holding-Gesellschaften, der Regierungen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft;
10. betont, daß der Gemeinschaft eine besondere Verantwortung bei der Koordinierung der nationalen Umstrukturierungspläne zukommt und daß sie aufgrund der Artikel 54 und 56 des Vertrags über finanzielle Mittel zur Gewährung von Investitionsbeihilfen und Beihilfen an die von der Umstellung betroffenen Arbeitnehmer verfügt;

11. verlangt, daß darüber hinaus zugunsten von Sozialplänen, Umschulungen und weiteren sozialpolitischen Maßnahmen alle verfügbaren Mittel, auch aus dem Sozialfonds und dem Regionalfonds, eingesetzt werden;
12. begrüßt die Absicht der Kommission, gemäß den Vorschriften der Verträge einen Rahmen für die nationalen Beihilfen unter Berücksichtigung der gemeinsamen Interessen zu schaffen;
13. ersucht die Kommission, ein Programm zur Umorientierung der gemeinschaftlichen Eisen- und Stahlindustrie auf Produktionen mit besonders hohem Mehrwert vorzulegen; unterstreicht in diesem Zusammenhang die Bedeutung eines gemeinschaftlichen Programms für angewandte Forschung;
14. erwartet, daß die Kommission besonders darauf achtet, daß die Aufrechterhaltung oder die Bedingungen für die Wiederherstellung des freien Wettbewerbs weder durch die Auswirkungen der auf dem Gebiet der Lieferquoten und Preise angenommenen Konjunkturmaßnahmen noch durch die Risiken einer erneuten Kartellbildung gefährdet werden;
15. wünscht, daß die Kommission der Untersuchung der möglichen Auswirkungen der zugunsten der Eisen- und Stahlindustrie ergriffenen Konjunkturmaßnahmen auf die Lage der stahlverarbeitenden Industriezweige die erforderliche Aufmerksamkeit schenkt;
16. ersucht die Kommission, die Umstrukturierungsmaßnahmen für die Eisen- und Stahlindustrie in den allgemeinen Rahmen einer sektoriellen Strukturpolitik, deren Fehlen besonders schwerwiegend ist, einzufügen;
17. billigt die von der Kommission ergriffenen Anti-Dumping-Maßnahmen zum Schutz der gemeinschaftlichen Eisen- und Stahlindustrie gegen mißbräuchliche Praktiken;
18. bringt seine Überzeugung zum Ausdruck, daß die schwere Krise der Eisen- und Stahlindustrie in der Gemeinschaft nur durch die Wahrung der Einheit des Marktes und die Abstimmung der Politiken überwunden werden kann; appelliert deshalb an die Entschlossenheit der Kommission, alle vom Vertrag bereitgestellten Möglichkeiten zu nutzen, sowie an die uneingeschränkte Mitwirkung der Regierungen der Mitgliedstaaten;
19. erwartet, daß die Kommission eine vollständige Prüfung und Verantwortung für diese Politik durch die öffentlichen Instanzen durchsetzt und daß sie dem Parlament über die Auswirkungen dieser Politik auf die Neuorganisation der Eisen- und Stahlindustrie, den Umfang ihrer Konzentration, den Investitions- und Beschäftigungsstand binnen zwölf Monaten ausführlich Bericht erstattet;
20. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

